

# STATUTEN

der

**gemcop ag**

## **1 FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

### **Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma

**gemcop ag**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich (Schweiz). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Führung die nachhaltige Schaffung, Erhaltung und Verwaltung von ökologischen ausgerichteten Gemeinschaften und Genossenschaften. Das Schaffen der Gesellschaft bezweckt keine Gewinnmaximierung. Betriebserfolge und daraus resultierende Gewinne sind in die betreffenden Projekte zurück zu führen.

Die Gesellschaft kann sich daneben an anderen Unternehmen irgendwelcher Art im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren. Sie kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern sowie durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen im In- oder Ausland errichten. Im Weiteren kann die Gesellschaft Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Garantien und andere Sicherheiten stellen.

## **2 AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH, ÜBERTRAGBARKEIT DER AKTIEN**

### **Artikel 3 Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 200 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500. Jede Aktie ist zur Hälfte liberiert.

Die Gesellschaft kann Aktien oder Aktienzertifikate ausgeben. Die Aktien oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons ausgegeben und tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

### **Artikel 4 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **Artikel 5 Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien**

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er einen wichtigen Grund hierfür bekannt gibt, oder wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Als wichtiger Grund gilt:

- wenn der Gesuchsteller direkt oder indirekt ein Konkurrenzunternehmen führt oder einem solchen nahe steht;
- sollte der Gesuchsteller die maximal zulässigen Aktienkapital-Anteilsquote von 5% überschreiten;
- Vermeidung des Verlustes der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.

## **Artikel 6 Umwandlung der Aktienart**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

# **3 ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

## **3.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 7 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

### **Artikel 8 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf statt.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre versandt werden.

#### **Artikel 9 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

#### **Artikel 10 Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Artikel 11 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Artikel 12 Stimmrecht**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Versandes der Einberufung als Stimmberechtigter im Aktienbuch eingetragen war.

Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

#### **Artikel 13 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### **3.2 DER VERWALTUNGSRAT**

#### **Artikel 14 Wählbarkeit, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung und endet immer an der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

#### **Artikel 15 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

#### **Artikel 16 Einberufung**

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Artikel 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### **Artikel 18 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Artikel 19 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### **Artikel 20 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat ist oberstes geschäftsführendes Organ der Gesellschaft und hat die im Gesetz umschriebenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

## **Artikel 21      Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

## **Artikel 22      Vertretung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

## **3.3            DIE REVISIONSSTELLE**

### **Artikel 23      Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

### **Artikel 24      Revisionspflicht, Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

## **4            GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN**

### **Artikel 25      Geschäftsjahr**

Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

### **Artikel 26      Rechnungswesen**

Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welches Regelwerk für die Rechnungslegung sowie die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, massgebend ist.

## **5            AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Artikel 27      Auflösung und Liquidation**

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **6 MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

### **Artikel 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.